

pien..." organisiert der Verkäufer, falls eine Vereinbarung mit dem Käufer darüber besteht, im Lande des Käufers Ersatzteillager, einschließlich Konsignationslager, für Mittel der Rechentechnik. Die Nomenklatur und die Menge der Ersatzteile in diesen Lagern, die Methode der Erfassung und Einschätzung ihres Verbrauchs stimmt der Verkäufer mit dem Käufer ab.

Auf der Grundlage der Analyse des Verbrauchs von Ersatzteilen muß der Verkäufer die Lager systematisch mit Ersatzteilen nach Nomenklatur und Menge auffüllen, um einen Bereitschaftskoeffizienten** des Lagers von mindestens 95 % zu gewährleisten.

2. Um eventuelle Stillstände der Rechentechnik zu vermeiden, nimmt der Verkäufer von Mitteln der Rechentechnik vom Käufer zu jeder Zeit des Lieferjahres Bedarfsmeldungen für Ersatzteile über einen Sofortbedarf und im Falle einer Havarie entgegen und gewährleistet ihre Erfüllung in Abhängigkeit von der Art der Bedarfsmeldung zu folgenden Terminen (vom Tage des Eingangs der Bedarfsmeldung gerechnet):

- a) Bedarfsmeldungen — im Laufe von 30 Tagen, über einen Sofortbedarf
- b) Bedarfsmeldungen — im Laufe von 5 Tagen, im Falle einer Havarie der II. Kategorie
- c) Bedarfsmeldungen — im Laufe von 48 Stunden, im Falle einer Havarie der I. Kategorie

3. Den gesamten Lieferumfang von Ersatzteilen auf Grund von Bedarfsmeldungen über einen Sofortbedarf und im Falle einer Havarie vereinbaren der Verkäufer und der Käufer in jährlichen Globalverträgen über die Lieferung von Ersatzteilen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer Ersatzteile auf Grund von Bedarfsmeldungen über einen Sofortbedarf und im Falle einer Havarie in dem Umfang zu liefern, der von beiden Partnern vereinbart würde. Dabei vereinbaren Verkäufer und Käufer in den genannten Globalverträgen die Form, die Art und Weise der Übergabe und der Erfüllung der Bedarfsmeldungen über einen Sofortbedarf und im Falle einer Havarie.

Um die Lieferungen zu den in Ziff. 2 genannten Terminen zu gewährleisten, wird der Verkäufer "von Mitteln der Rechentechnik

- a) bei Bestehen einer Vereinbarung mit dem Käufer im Käuferland Konsignationslager oder andere Arten von Ersatzteillagern einrichten;
- b) erforderlichenfalls in seinem Land ein zentrales (Export-) Lager für Ersatzteile einrichten;
- c) die Einhaltung der Termine auf andere Weise sichern.

Zur Verkürzung der Frist von der Übergabe der Bedarfsmeldung bis zur Lieferung der Ersatzteile schaffen der Verkäufer und der Käufer nach gegenseitiger Vereinbarung die Bedingungen für die Tätigkeit und Nutzung des Kurier- und Dispatcherdienstes der Organisationen ihrer Länder.

4. Wenn die zu exportierenden Rechensysteme oder Mittel der Rechentechnik mit Mitteln der Rechentechnik und Einzelteilen komplettiert werden, die aus dritten Ländern (Hersteller der Ausrüstungen) importiert werden,

** Der Bereitschaftskoeffizient des Lagers bringt den Prozentsatz der Menge an Ersatzteilpositionen zum Ausdruck, die das Lager von der erforderlichen Menge an Ersatzteilpositionen sofort liefern kann (z. B. von 100 angeforderten Positionen können 95 Positionen — 95 % — sofort geliefert werden).

ist der Verkäufer verpflichtet, die Ersatzteilversorgung dazu in Übereinstimmung mit Ziff. 14 der „Allgemeinen Prinzipien...“ zu gewährleisten.

Nach Abstimmung mit dem Käufer ist der Verkäufer verpflichtet, mit der dritten Seite (dem Hersteller der Ausrüstungen) zu vereinbaren, daß die vom Käufer bestellten Ersatzteile direkt in das Land geliefert werden, das die EDVA gekauft hat.

Wenn die Mittel der Rechentechnik oder die Einzelteile, mit denen der Verkäufer die zu exportierenden Rechensysteme oder Mittel der Rechentechnik komplettiert, im Käuferland hergestellt werden, gewährleistet der Käufer nach Vereinbarung mit dem Verkäufer die Lieferung der Ersatzteile dafür in seinem Land.

5. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer in vereinbarter Form und Menge zu übergeben:

- Ersatzteilkataloge,
- Preislisten für Ersatzteile,
- Verzeichnis der Ersatzteile, Werkzeuge und Zubehörteile (EWZ), die zu jedem Mittel der Rechentechnik geliefert werden,
- Verzeichnis der Ersatzteile, die zur Ausstattung des zentralen Ersatzteillagers im Käuferland empfohlen werden,
- die erforderliche technische Dokumentation im vereinbarten Umfang.

Für erstmalig zu liefernde Mittel der Rechentechnik sind die genannten Dokumente bei der Lieferung zu übergeben.

6. Im Interesse der Erleichterung und Beschleunigung der Bearbeitung der Dokumente, die im gegenseitigen Handel auf dem Gebiet der Rechentechnik erforderlich sind, sind der Verkäufer und der Käufer verpflichtet, die Bedingungen zu schaffen und die Rechentechnik zu nutzen für die Automatisierung der Ausarbeitung und Übergabe der erforderlichen Dokumente mit Hilfe der gegenseitig vereinbarten Informationsträger.

7. Im Falle der Einstellung der Produktion eines technischen Mittels der Rechentechnik, das Gegenstand der Lieferung war, ist der Verkäufer, ausgehend von Ziff. 15 der „Allgemeinen Prinzipien...“, verpflichtet, den Käufer darüber in schriftlicher Form rechtzeitig zu informieren und die Ersatzteilversorgung auf der Grundlage langfristiger Vereinbarungen und Verträge innerhalb der Frist zu gewährleisten, die in den technischen Bedingungen für dieses Mittel festgelegt ist.

Ist die erwähnte Frist in den technischen Bedingungen nicht festgelegt, gehen die Seiten von den Orientierungsfristen aus, die für Mittel der Rechentechnik von den zuständigen Organen des RGW oder der Mehrseitigen Regierungskommission für die Zusammenarbeit der sozialistischen Länder auf dem Gebiet der Rechentechnik festgelegt sind.

8. Wenn der Käufer nach Ablauf der festgelegten Fristen für die Ersatzteilversorgung für Mittel der Rechentechnik, deren Produktion eingestellt wurde, daran interessiert ist, die Produktion der entsprechenden Ersatzteile, die für den Betrieb seiner technischen Mittel erforderlich sind, aufzunehmen, stellt der Verkäufer in Übereinstimmung mit Ziff. 15 der „Allgemeinen Prinzipien...“ dem Käufer die notwendigen technischen Dokumentationen und Produktionsdokumentationen zur Verfügung.

Eine solche Vereinbarung muß vor Ablauf der festgelegten Fristen für die Ersatzteilversorgung für Mittel der Rechentechnik, deren Produktion eingestellt wurde, abgeschlossen werden.